Stadt Leipzig

RB

Beschluss der Ratsversammlung
Nr. RBV-1843/13 vom 11.12.2013

Antrag Nr. V/A 449/13

Eingereicht von

Stadträte Dr. I. Lauter; H. Oßwald; M. Reupert; C.-U. Rothkegel; I. Siebert

Leipziger Corporate Governance Kodex

Präambel

Die Stadt Leipzig bekennt sich ausdrücklich zu den Grundsätzen guter Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung (Corporate Governance). Dementsprechend sind städtischen Beteiligungsunternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und wirtschaftlich erfüllt wird. Dies umfasst insbesondere eine effektive Erfüllung öffentlicher Grundversorgungsziele im Rahmen der Daseinsvorsorge und eine darauf ausgerichteten Steuerung von Unternehmen auf Grundlage strategischer Ziele (Eigentümerziele).

Unter den grundsätzlichen Zielstellungen einer diesbezüglich weitest gehenden „Allgemeinverbindlichkeit“, „Transparenz“ und Anforderungen an die „Integrität der jeweiligen Akteure“, sollen dementsprechend bereits existierende Regularien und Maßstäbe einer guten Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung in einem Dokument, dem „Leipziger Corporate Governance Kodex“, zusammengefasst und in Teilen ergänzt werden. Damit kommt die Stadt Leipzig ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie der interessierten Öffentlichkeit hinsichtlich weitergehender Information und Transparenz, auch im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch kommunale Unternehmen nach.

1. Vor diesem Hintergrund beschließt die Ratsversammlung den "Leipziger Corporate Governance Kodex (LCGK)" gemäß Anlage A.
2. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der sich daraus gegenüber den Beteiligungsunternehmen erge-benden Maßgaben beauftragt,
   a. dessen Regelungsinhalte gegenüber den Eigenbetrieben und den Betriebsleitungen im Rahmen des rechtlich Möglichen umzusetzen;
   b. in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der direkten Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Leipzig über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt, wo erforderlich, eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen; im Falle diesbezüglich bestehender mittelbarer Beteiligungen ist durch Beschluss in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der direkten Beteiligung die Geschäftsführung anzuweisen, in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Tochterunternehmen dementsprechende Beschlüsse zu fassen;
   c. in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der direkten Beteiligungsgesellschaften ohne satzungsändernde Mehrheit der Stadt, wo erforderlich, auf eine Aufnahme der Regelungen von Teil III des LCGK in die jeweiligen Gesellschaftsverträge hinzuwirken;
   d. im Zuge der Begründung neuer und/oder Verlängerung bestehender Anstellungsverträge der Geschäftsführungen die mit den Bestimmungen des LCGK einhergehenden Anforderungen, sofern noch nicht erfolgt, entsprechend aufzunehmen;
   e. den mit dem Leipziger Corporate Governance Kodex gesetzten Standards ist grundsätzlich in allen Unternehmenssatzungen Rechnung zu tragen; die Inanspruchnahme im Rahmen des

Stadt Leipzig
01.5/024/07.04

Kodexes im Einzelfall bestehender Spielräume ist im Zuge der Anpassung der jeweiligen Satzungen transparent zu machen;
f. zur Vereinheitlichung und besseren Nachvollziehbarkeit den notwendigen Änderungen in den einzelnen Beteiligungen gemeinsame Musterverträge zugrunde zu legen und diese bei Bedarf anzupassen.

3. Die Aufsichtsräte der Gesellschaften, an denen die Stadt Leipzig mehrheitlich (direkt oder indirekt) beteiligt ist oder die den Regularien des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen, sind gebeten, die sie betreffenden Regelungen und Standards des LCGK in Form einer freiwilligen Selbstbindung ebenfalls durch entsprechenden Beschluss grundsätzlich anzuerkennen. Abweichungen davon sind zu begründen und im Rahmen des Berichtes des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss darzulegen.
4. Die Regelungen des Leipziger Corporate Governance Kodexes treten unmittelbar, spätestens jedoch umgehend nach entsprechender Anpassung der jeweiligen Satzungen an dessen Vorgaben in Kraft. Aufgrund unterschiedlicher unternehmensbezogener Umsetzungsanforderungen und -verfahren werden die Vorgaben ab 2013 schrittweise, spätestens jedoch mit den jeweiligen Jahresabschlüssen 2014, genereller Standard.
5. Zum Umsetzungsstand des Leipziger Corporate Governance Kodexes wird im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussreports ab dem Jahr 2014 unternehmensbezogen an den Verwaltungsausschuss berichtet. Der LCGK wird vor dem Hintergrund (inter)nationaler und kommunaler Entwicklungen regelmäßig hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfes überprüft. Über Anpassungen des LCGK entscheidet die Ratsversammlung.
6. Der Ratsbeschluss RBIV-1348/08 „Eigentümerziele für den LVV-Konzern“ wird im Beschlusspunkt 1.1.3, Einheitliche Unternehmensphilosophie der Gruppe, wie folgt geändert: Der dort enthaltene Satz “Auf freiwilliger Basis verpflichtet sich die LVV mbH darüber hinaus zur Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex.“ wird gestrichen und ersetzt durch folgenden Satz: „Die LVV mbH ist zur Einhaltung des Leipziger Corporate Governance Kodexes verpflichtet.
7. Der Stadtrat wird seine Informations- und Zustimmungsrechte für alle Gesellschaften, die unter den LCGK fallen, allgemeingültig festlegen. Hinsichtlich der LVV-Gruppe liegt ein solches Instrument bereits vor. Der Oberbürgermeister wird dem Stadtrat bis zum 31. März 2014 für alle weiteren Gesellschaften, die unter den LCGK fallen, Informations- und Zustimmungskataloge vorlegen – entweder unternehmensspezifisch oder für Gruppen von Gesellschaften (z. B. auf Basis von Größenklassen).“
8. Der Oberbürgermeister wird dem Stadtrat ein Konzept zum Beteiligungsmanagement der Stadt Leipzig bis zum 31. März 2014 vorlegen, welches die Strukturen der bbvl, des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters sowie der LVV Holding berücksichtigt und koordiniert. Dabei ist eine konsistente Aufgabenabgrenzung vorzunehmen. Das Konzept ist personell zu untersetzen.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 30.01.2014

Votum: mehrheitlich angenommen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen